

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 viergepaltene Pettzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 0,25 A. 1/2 S. 70. — A. 1/4 S. 39. — A. 1/8 S. 20. — A. Nichtmit- (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 gliederpreis: Die Zeile 0,50 A. 1/2 S. 140. — A. 1/4 S. 78. — A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 1/8 S. 40. — A. — Illustrierter Teil: Mitglieder: 1 S. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 (nur ungeteilt) 140. — A. Abribe Selten: 1/2 S. 120. — A. 1/4 S. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 65. — A. 1/8 S. 35. — A. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280. — A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 Abribe S.: 1/2 S. 240. — A. 1/4 S. 130. — A. 1/8 S. 70. — A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 Bank: ADCA, Leipzig — Postach.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70858 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 125 (N. 68).

Leipzig, Dienstag den 31. Mai 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Bekanntmachung.

Wir haben vor einiger Zeit im Börsenblatt vor den Firmen
 J. Stoder in Luzern, Beismattstraße 5, und
 Heinrich Simmen in Bern, Gesellschaftsstraße 18 b,
 gewarnt und ersucht, diese nicht zu beliefern. Nachdem sich nun
 diese beiden vorgenannten Firmen verpflichtet haben, die Ver-
 kaufsbestimmungen des Schweizerischen Buchhändlervereins inne-
 zuhalten, kann eine Belieferung mit gekürztem Rabatt wiederum
 erfolgen.

Basel und Bern, den 25. Mai 1927.

Namens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins.

Der Präsident:

H. Lichtenhahn.

Der Sekretär:

Dr. R. v. Stürler.

Krankenkasse

Deutscher Buchhandlungsgehilfen,

Erfolgskasse Leipzig.

Die

14. ordentliche Hauptversammlung

findet am Sonntag, dem 10. Juli 1927, vormittags 10 Uhr,
 im »Deutschen Buchhändlerhaus« zu Leipzig, Hospitalstr. 11, Ein-
 gang Portal I, statt, wozu wir unsere Mitglieder hierdurch er-
 gebenst einladen.

Als Ausweis dient den Mitgliedern die Beitragsquittung für
 Juni 1927. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte aus-
 geübt werden, die selbst stimmberechtigte Kassenmitglieder sind,
 doch dürfen einem Mitgliede nicht mehr als vier Vollmachten über-
 tragen werden. Die Übertragung der Vollmachten, die in Ver-
 wahrung der Kasse übergehen, hat schriftlich zu erfolgen. An-
 träge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung gesetzt
 zu werden, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung
 beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden und von min-
 destens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sein. Die vollständige
 Tagesordnung wird noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Leipzig, den 25. Mai 1927.

Der Vorstand:

Richard Hingsche, 1. Vorsitzender.

Otto Krüger, Geschäftsführer.

Ein Urheberrecht der reproduzierenden Künstler?

Von Dr. Alexander Elster.

In dankenswerter Weise hat Dr. Willy Hoffmann in Nr. 98
 des Börsenblattes »Die Vorschläge der Italienischen Regierung
 und des Berner Internationalen Büros zur Revidierten Berner
 Übereinkunft« besprochen. Viele der dort erwähnten Themata
 gehen die Leser des Börsenblattes näher an und sind zum Teil

schon Gegenstand eingehenderer Erörterung gewesen. Auch das
 Problem eines Urheberrechts der reproduzierenden Künstler ist
 für den Buchhandel in verschiedener Hinsicht von näherem Inter-
 esse, da dies nicht nur, woran bei der Erörterung des Themas
 in erster Linie gedacht wurde, das Recht der Schauspieler, Sänger
 und Musiker, sondern auch der Nachzeichner, Umzeichner und
 anderer Reproduzenten betreffen würde.

Es scheint mir besonders notwendig, auf diese Frage einzu-
 gehen, um deswillen, weil aus den Hoffmannschen Mitteilungen
 auf S. 485 (unter 1a) Irrtümliches entnommen werden könnte.
 Denn es trifft nicht das Richtige, wenn Hoffmann dort sagt: »Es
 herrscht nahezu Übereinstimmung darüber, daß der nachschaffende
 Künstler urheberrechtlich zu schützen ist, weil sein Werk eine selbst-
 ständige geistige Schöpfung darstellt, für die das Werk, das er
 wiedergibt, nur Vorlage, etwas Vorgelegtes, Material für sein
 Schaffen ist (hierüber Hoffmann in GRUR. 1927 S. 60 ff., Smo-
 schwer, ebenda S. 50 ff., bezüglich der ästhetischen Grundlage
 vgl. Cahn-Speyer in »Allgemeine Musikzeitung« Nr. 9 vom
 4. März 1927)«. Die herrschende Übereinstimmung besagt viel-
 mehr, daß der nachschaffende Künstler gegen gewisse Aus-
 beutungen (Film, Schallplatte, Rundfunk) zu schützen ist, aber
 es herrscht sehr lebhafter Widerspruch dagegen, daß dies der Schutz
 eines Urheberrechts sein müsse. Daß Dr. Hoffmann nur die
 Aufsätze zitiert, die seine Ansicht stützen, und die einen anderen
 Standpunkt vertretende an derselben Stelle (GRUR. 1927
 S. 42 ff.) stehende Abhandlung von mir übergeht, ist unwesent-
 lich; wesentlicher ist, daß er davon absieht, die in dieser Frage
 gefaßten Beschlüsse des Berliner Urheberrechtsausschusses (der zur
 Vorberatung der Rom-Zusammenkunft zur Revision der Berner
 Übereinkunft im Reichsjustizministerium tagte) vom 17. Dezember
 1926, bei der er allerdings nicht zugegen war, zu beachten. Denn
 die »herrschende Übereinstimmung«, von der Dr. Hoffmann spricht,
 kann sich wohl nur auf die eingehenden Referate und Äußerungen
 in jenem Urheberrechtsausschuß stützen, für die die erwähnten drei
 Aufsätze gewissermaßen als Exkurse zu betrachten sind. Be-
 schlossen aber wurde in der Sitzung dieses UR-Ausschusses
 vom 17. Dezember 1926: »Die Rechte der nachschaffenden Künst-
 ler gehören nicht in den Rahmen des Urheberrechts, sondern sind
 in einem besonderen Gesetze zum Schutz der Wiedergabe zu regeln.«
 »Die bei den Ausführungen der Radiophonie, der Kinematographie
 und durch musikalisch-mechanische Instrumente mitwirkenden
 Künstler sind gegen die unerlaubte Wiedergabe ihrer Vorträge
 zu schützen«. Die Meinung, daß den reproduzierenden Künstlern
 ein Urheberrecht nicht zustehe, ist bei nochmaliger Besprechung
 in dem genannten Ausschuß (6. Mai) inzwischen noch stärker be-
 tont worden.

Das ist der Standpunkt, der von der sachmännisch zu-
 sammengesetzten Versammlung nach sorgfältigster Beratung ein-
 genommen wurde. Er entspricht der Warnung, die ich in der
 Verhandlung ausgesprochen habe, daß man vermeiden möge,
 authentisch von einem Urheberrecht der nachschaffenden Künstler
 zu sprechen und damit der wissenschaftlichen Untersuchung, ob es
 sich dabei wirklich um ein volles Urheberrecht handeln könne,
 vorzugreifen. So wurde sogar mein Vermittlungsantrag abge-